

Satzung

Förderverein Deutsch-Japanischer-Begegnung Kreis Steinfurt (DJB)

in der Fassung vom 24. April 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Deutsch-Japanischer-Begegnung Kreis Steinfurt (DJB)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in den Räumlichkeiten der Mediencooperative Steinfurt e. V. Aktuell befinden sich diese in der Clemensstraße 18, 49497 Mettingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „Förderverein Deutsch-Japanischer-Begegnung Kreis Steinfurt (DJB)“ mit Sitz in Mettingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein setzt sich für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, konkret um die Förderung und Entwicklung sowie das Bestehen des internationalen Jugendaustausches in der Region Kreis Steinfurt und Umgebung mit den japanischen Partnern, ein.
- (3) Förderfähig durch das Vereinsvermögen sind ausschließlich Veranstaltungen, Aktionen und Sachleistungen, die der Umsetzung und Fortführung des Austausches für junge Menschen gem. § 3 Absatz 1 des 3. AG-KJHG – KJFöG dienlich sind.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sehen sich und den Verein in der Verantwortung, die bestehenden Beziehungen zwischen den ehemaligen Austauschteilnehmern, Freundinnen und Freunden und aktuellen Austauschteilnehmern zu festigen und zukünftigen Austauschteilnehmern zu ermöglichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines, keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel und Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,00 € zu entrichten.
- (2) Auf Antrag beim Vorstand kann ein Mitglied die Reduzierung oder Stundung der Mitgliedsbeiträge, aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen beantragen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern und einem Schatzmeister.
- (2) Die Geschäftsführung der Medienscooperative Steinfurt e. V. ist als Beisitzer im Vereinsvorstand gesetzt.

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Einreichung des Jahresberichtes,
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) die Verantwortlichkeit gegenüber dem Finanzamt.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer nachfolgenden Person im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von ihrem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied wird für die jeweilige Sitzung als Protokollführer bestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(2) Auf den erweiterten Vorstand sind die Regelungen zum Vorstand entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von ihrem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,

- b) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich. Diese wird durchgeführt, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Es ist nicht möglich, in einer ausschließlich virtuellen Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, analog oder digital, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder nach einer Wartefrist von

15 Minuten beschlussfähig, wenn form- u. fristgerecht zur Versammlung eingeladen wurde. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen im 1. Wahlgang kein:e Kandidat:in die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist im 2. Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und dem gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen an alle Mitglieder zu versenden.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer kontrollieren die Finanzgeschäftsführung des Vorstandes und die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszweckes.

(2) Kassenprüfer haben das Recht, gemeinsam oder einzeln jederzeit Auskunft über die finanzielle Geschäftsführung des Vorstandes zu verlangen und Einblick in die Geschäftsbücher zu nehmen.

(3) Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt.

(4) Mitglieder des Vorstands sowie Mitglieder, die im letzten Jahr dem Vorstand angehörten, dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Mediencooperative Steinfurt e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Mediencooperative Steinfurt e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, soll das Vereinsvermögen an den Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. übergehen.

Unterschrift Gründungsmitglieder